

167

Gemeinde Kehlen
Kreis Tettwang

Begründung zum Bebauungsplan für das Flurstück Nr. 33
in Kehlen

Der Bebauungsplan setzt die städtebauliche Ordnung in seinem räumlichen Geltungsbereich fest. Bodenordnende Massnahmen sind nicht erforderlich. Der Anteil der Gemeinde an den Erschliessungskosten beträgt nach überschlägiger Berechnung etwa 4 500.- DM.

Friedrichshafen, 18. August 1966

Hitzler
Architekt